

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.12.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Feuerwehr	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0378 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 04.11.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 28.10.2013 wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Synopse Feuerwehrsatzung 2013

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 04.11.2013:

Nach der Neufassung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) im Dezember 2010 wurde über den Landesfeuerwehrverband eine neue Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren erstellt.

Der Entwurf für die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Wissenschaftsstadt Darmstadt orientiert sich an dieser Mustersatzung, die neben der Änderungen auf Grund der Neufassung des HBKG auch bisherige Regelungen konkretisiert. Insgesamt wurde die Struktur auf der Stadtteilebene (Wehrführer, Jugendwart, Kinderfeuerwehrwart, Jahreshauptversammlung, Feuerwehrausschuss) und der Stadtebene (Stadtbrandinspektor, Stadtjugendwart, Stadtkinderfeuerwehrwart, gemeinsame Jahreshauptversammlung, Stadtfeuerwehrausschuss) in ihren Strukturen und Organen angepasst.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- die Beschreibung der Freiwilligen Feuerwehr Darmstadt als Teil der Feuerwehr Darmstadt (§ 1), deren Teile die Stadtteil-Feuerwehren bilden (§ 2 (1) und (2))
- die Möglichkeit, Personen ohne Feuerwehrausbildung zur Beratung oder Übernahme von Sonderaufgaben in die Einsatzabteilung aufnehmen zu können (§ 6 (1))
- die Möglichkeit der Mitgliedschaft bei Wohnsitz außerhalb Darmstadts, wenn das Mitglied regelmäßig für Einsätze und Ausbildung in der Stadt zur Verfügung steht (§ 6 (2))
- auf Anforderung der Feuerwehr ist vor Aufnahme ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen (§ 6 (3))
- die Möglichkeit, dass Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung Aufgaben im Bereich Ausbildung, Gerätewartung und Brandschutzerziehung übernehmen können (§ 10 (3))
- die klare Beschreibung der Zuordnung der Jugend- und Kinderfeuerwehr zur Freiwilligen Feuerwehr als Einsatzorganisation mit Festlegung des Beschlussgremiums für eine Jugendordnung (§ 11 und 12)
- Festlegung des Beschlussorgans für eine Jugendordnung (§ 11 (2))
- die Stärkung der Position des Stadtbrandinspektors (§ 13 (1) und (5))
- Festlegung des Wahlmodus für den Stadtjugendfeuerwehrwart und den Stadtkinderfeuerwehrwart (§ 14 (2) und (5))
- die Zulässigkeit von zwei Stellvertretern des Stadtbrandinspektors, der Wehrführer, des Stadtjugendwartes, des Stadtkinderwartes, der Jugendwarte und der Kinderwarte (§ 13 (6) und (10), § 14 (3) und (6))
- Klarstellung, dass der Wehrführer einer FF seinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil haben muss (§ 13 (9))
- Beschreibung der Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes und Stadtkinderfeuerwehrwartes (§ 14)
- der Stadtfeuerwehrausschuss löst den bisherigen Wehrführerausschuss ab. Den Vorsitz führt künftig der Stadtbrandinspektor, Mitglied ist künftig ein Mitglied der Ehren- und Altersabteilung sowie der Vorsitzende des Stadtkreisfeuerwehrverbandes sowie der Stadtkinderfeuerwehrwart (§ 15)

...

- der Kinderfeuerwehrwart ist künftig Mitglied im Feuerwehrausschuss (§ 16 (2))
- die gemeinsame Jahreshauptversammlung soll künftig jährlich stattfinden (§ 17 (1))
- die Dauer der Amtszeit eines Funktionsträgers bleibt bei 5 Jahren, dauert aber mindestens bis zur Neuwahl eines Nachfolgers (§ 19 (2))
- Aufnahme der Möglichkeit, sich in einem Verband zusammenzuschließen, der nach § 10 (7) HBKG von der Stadt unterstützt werden soll (§ 20)
- in die Satzung wurde eine Datenschutzklausel aufgenommen, der das Mitglied bei Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr zustimmt, um die persönlichen Daten entsprechend der dienstlichen Belange in EDV-Form bearbeiten zu können (§ 21)
- die Regelung zum Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung entfällt, da sie in der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung eindeutig festgelegt ist.

Darmstadt, den 04.11.2013

Der Dezernent I

Der Dezernent II

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister